

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR PLANVERFAHREN NACH §29 BNATSCHG.
Aegidiusstraße 94 4300 Essen 1 Telefon 0201 473887

Landesgemeinschaft
Naturschutz
und Umwelt



LANDESBÜRO D. NATURSCHUTZVERBÄNDE AEGIDIUSSTR. 94 4300 ESSEN

An den Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen
Haus des Landtags
Postfach 1143

4000 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
10. WAHLPERIODE

ZUSCHRIFT
10/ 1894

Deutscher Bund
für Vogelschutz

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

02.02.1988

Unser Zeichen

SV 2-88 NW

Datum

03.03.1988

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Umweltschutz
und Raumordnung des Landtages Nordrhein-Westfalen am
7.3.1988 zu "Abfallgesetz für das Land Nordrhein-West-
falen (Landesabfallgesetz - LABfG)

Sehr geehrte Damen und Herren,

beiliegend senden wir Ihnen die Stellungnahme der drei aner-
kannten Naturschutzverbände Nordrhein-Westfalens, des Bundes für
Umwelt und Naturschutz, der Landesgemeinschaft Natur und Umwelt
und, des Deutschen Bundes für Vogelschutz zu dem Gesetzentwurf
des Landesabfallgesetzes zu.

Trotz der knapp bemessenen Bearbeitungszeit (1 Monat) ist zu den
wichtigsten Bestimmungen des Gesetzentwurfes eine ausführliche
Stellungnahme erarbeitet worden.

Zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung über die Gründung des
Abfallentsorgungs- und Altlastensanierungsverbandes Nordrhein-
Westfalen wurde nicht Stellung genommen, da das Lizenzsystem auf
grundsätzliche Kritik von Seiten der anerkannten Naturschutzver-
bände stößt.

Mit freundlichen Grüßen

Kucharzewski

i. A.

Kucharzewski

MMZ10/1894

Stellungnahme der anerkannten Naturschutzverbände zum
Gesetzesentwurf der Landesregierung - LAbfG

Vorwort:

Die anerkannten Naturschutzverbände begrüßen es, daß mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf eine Anpassung des Landesabfallgesetz an das Bundesgesetz über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (Abfallgesetz - AbfG) erfolgt.

Jedoch geben die Naturschutzverbände zu bedenken, daß allein eine Novellierung eines Gesetzes noch nicht dazu beiträgt, eine Veränderung hin zu Müllvermeidung etc. zu bewirken. Solange die Ziele des Gesetzes nicht weiter instrumentalisiert werden - z. B. durch weiterführende Richtlinien etc. - ist zu befürchten, daß sich gegenüber dem alten Landesabfallgesetz nicht viel ändern wird.

Die ökologische Erneuerung der Industrieregionen in Nordrhein-Westfalen beginnt nicht mit einer ökologischen Verbesserung der Abfallentsorgung, sondern setzt die Umstellung der Produktionsprozesse auf umweltverträgliche Güter voraus. Das Prinzip der Müllvermeidung (insbesondere bezüglich des Sondermülls) ist allen anderen Schritten vorzuschalten.

Erster Teil - Einleitende Bestimmungen -

Zu § 1 (Ziel der Abfallwirtschaft):

Der letzte Halbsatz sollte wie folgt geändert werden:
"unverwertbare Abfälle sind in Anlagen der Abfallentsorgung zu entsorgen, die ihrerseits so geplant, gebaut und betrieben werden, daß eine Schadstoffbelastung von Luft, Wasser und Boden vermieden wird."

Folgende Ergänzung in § 1 sollte vorgenommen werden:
"Die entsorgungspflichtigen Körperschaften haben unvermeidbare Abfälle zu verwerten oder einer Verwertung zuzuführen, soweit nach dem Stand der Technik geeignete Verfahren zur Verfügung stehen."

Zu § 2 (Beratung, Getrennthaltung):

Die Formulierung in § 2 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

"Siedlungsabfälle sind von anderen Abfällen getrennt zu halten. Sie sind auf Verlangen der unteren Abfallwirtschaftsbehörde so einzusammeln, daß dadurch bestimmte Abfallfraktionen in besonders dafür vorgesehenen Entsorgungsanlagen verwertet werden können."

§ 2 sollte um folgenden Abs. 3 (neu) erweitert werden:

"Sonderabfälle sind getrennt zu erfassen, zu lagern und zu entsorgen. Ein Vermischen von verschiedenen Sonderabfällen, auch wenn sie in gleichen Produktionsverfahren anfallen, hat zu unterbleiben."

MMZ10/1894

Zu § 3 (Berücksichtigung abfallwirtschaftlicher Belange bei der Beschaffung durch öffentliche Stellen):

Der letzte Halbsatz sollte wie folgt ergänzt werden:

"... sollen nur Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter beschaffen und verwenden, die aus Reststoffen oder Abfällen hergestellt sind. Falls Arbeitsmaterialien und Gebrauchsgüter als Abfall anfallen, sollen sie in den Stoffkreislauf zurückgeführt bzw. umweltschonend entsorgt werden, bzw. eine umweltschonende Beseitigung erfolgen."

Zu § 4 (Grundlagen der Abfallwirtschaft):

§ 4 Abs. 1 ist zu ergänzen:

"Auch den anerkannten Naturschutzverbänden ist Auskunft zu erteilen."

Dritter Teil - Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts -

Zu § 5 (Entsorgungspflichtige Körperschaften des öffentlichen Rechts):

§ 5 Abs. 2 sollte wie folgt geändert werden:

Die Bezeichnung "Abfälle" (zweite Zeile) ist durch die Bezeichnung "Siedlungsabfälle" zu ersetzen.

§ 5 Abs. 2 sollte wie folgt ergänzt werden:

"Es sollen Sammelsysteme angeboten werden, die das getrennte Sammeln bereits beim Abfallbesitzer ermöglichen."

In § 5 Abs. 3 ist der zweite Satz wie folgt zu ergänzen:
"Diese enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vermeidung und Entsorgung für die jeweiligen Fraktionen der Siedlungsabfälle."

§ 5 Abs. 3 sollte wie folgt ergänzt werden:

"In jährlichen Aufstellungen sind Abfallmengenbilanzen zu erstellen, aus denen hervorgeht, welche Abfälle wie verwertet werden."

Zu § 8 (Ausschluss von der Entsorgungspflicht):

Die Formulierung "unbeschadet der Zustimmung" soll in "mit der Zustimmung" geändert werden.

Dies entspricht der Formulierung im Bundesrecht (§ 3 Abs. 3 AbfG).

MMZ10/1894

Ein neuer § 8 a ist einzufügen:

"Die Kreise sollen den kreisangehörigen Gemeinden, Abfallbeseitigungsverbänden, ihren Verbandsmitgliedern auf deren Antrag das Verwerten, insbesondere das Kompostieren und das Beseitigen von Boden und nicht mit Schadstoffen verunreinigten Bauschutt ganz oder teilweise übertragen."

Zu § 9 (Satzung)

Der zweite Satz im Absatz 1 sollte wie folgt geändert werden:

"..., in welcher Weise, an welchem Ort und zu welcher Zeit der Körperschaft weiche Abfälle zu überlassen ..."

§ 9 Abs. 3 ist zu ergänzen:

"Bei der Bemessung der Höhe der Abgaben ist ein Anreiz für die Vermeidung und stofflichen Verwertung von Abfällen zu schaffen, insbesondere sollen die zu erhebenden Gebühren in der Regel linear zum vorgehaltenen Behältervolumen für die nicht stofflich verwertbaren Abfälle gestaffelt erhoben."

Dieser Ergänzungsvorschlag entstammt dem Hessischen Landesabfallgesetz (§ 2 Abs.9).

Vierter Teil - Lizenz zur Behandlung und Ablagerung ausgeschlossener Abfälle

Die anerkannten Naturschutzverbände stehen dem Prinzip der Lizenzvergabe ablehnend gegenüber.

Folgende Gefahren werden u. a. gesehen:

- Die Weiterentwicklung des Standes der Entsorgungstechnologien werden durch die vorgegebenen Dezentralisierungsabsichten eher behindert als gefördert.
- Viele dezentrale, z. T. sehr spezialisierte Entsorgungsanlagen führen zu sehr hohem Transportaufwand. Die notwendigen Standortgenehmigungen (auch bei Erweiterungen) führen zu einem enormen Aufwand (Überwachung usw.).
- Die Entsorgung aller anfallender Abfallstoffe könnte gefährdet sein, wenn sich u. U. für bestimmte Abfallkategorien kein Lizenzteilnehmer findet.

Die anerkannten Naturschutzverbände fordern die Einrichtung zentraler Entsorgungsfabriken (2 bis 3 Standorte für das Gebiet von NRW), die technisch und personell so ausgestattet sein müssen, daß sie alle anfallenden Abfälle / Reststoffe ihrer stoffspezifischen Eigenart entsprechend umweltgerecht entsorgen können.

Hierbei gilt als Grundvoraussetzung, daß zur Problemlösung bei der Sonderabfallbeseitigung das gleiche "Know How" angewandt und gefördert wird, wie dies im Bereich der Produktherstellung seit langem praktiziert wird. Die Entwicklung neuer Technologien im Bereich der (Sonder)müllbeseitigung ist zu forcieren.

Fünfter Teil - Abfallentsorgungspläne -

Zu § 16 (Abfallentsorgungsplan):

Neben den Zielen, Grundsätzen und Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung sind die Anforderungen im Sinne einer umfassenden Umweltverträglichkeitsprüfung (Bedarfsprüfung, Raumanalyse) zu berücksichtigen.

Sechster Teil - Abfallentsorgungsanlagen -

§ 20 a Neu :

Abs. 1:

"Abfallentsorgungsanlagen sind nach dem Stand der Technik zu errichten und zu betreiben. Die Rückholbarkeit von Abfällen muß gewährleistet sein. Im Rahmen der abfallrechtlichen Zulassung nach § 7 Abs. 1 und 2 des Abfallbeseitigungsgesetzes ist eine standortbezogene Umweltverträglichkeitsprüfung zu erarbeiten, welche u. a. Untersuchungen zur (Hydro)Geologie, zur Wasserwirtschaft und zur Bodenbeschaffenheit umfassen muß."

Abs. 2:

"Das Verbrennen von Abfällen ist auf die Abfälle zu beschränken, die sich nicht zur stofflichen Verwertung von Stoffen eignen. Bei der Verbrennung von nicht verwertbaren Restmüll ist die gewonnene Energie zu verwerten."

Abs. 3:

"Beim Betrieb von Abfallentsorgungsanlagen ist durch geeignete technische Maßnahmen sicherzustellen, daß schädliche Umweltbeeinträchtigungen vermieden werden. Insbesondere dürfen Sickerwasser und verunreinigtes Oberflächenwasser nicht in das Grundwasser eindringen und nicht unbehandelt in ein oberirdisches Gewässer gelangen. Deponiegasse sind nach dem Stand der Technik so zu behandeln und zu verwerten, daß schädliche Umwelteinwirkungen vermieden werden. Es ist durch geeignete Vorkehrungen sicherzustellen, daß eine unbefugte Benutzung der Anlagen ausgeschlossen ist."

Abs. 4:

"Die Betreiber von Abfalldeponien haben ein Lagerkataster zu erstellen, das ein Wiederauffinden und Rückholen abgelagerter Stoffe im Bedarfsfall ermöglicht."

§ 20 a ist an § 5 des Hessischen Landesabfallgesetzes angelehnt.

MMZ10/1894

Zu § 21 (Genehmigung für Abfallentsorgungsanlagen)

§ 21 ist durch Einfügung des folgenden Satzes 2 zu ergänzen; der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

"... ist der Plan des Vorhabens einzureichen. Der Antrag auf Erteilung einer Genehmigung sollte sich an Anforderungs-Katalogen orientieren, die von der Obersten Abfallbehörde erarbeitet und unregelmäßigen Abständen aktualisiert werden..."

Zu § 25 (Selbstüberwachung):

Der dritte Satz des Abs. 1 sollte wie folgt geändert werden:

"Die Aufzeichnungen sind für die Dauer der Betriebszeit der Anlage aufzubewahren Die zuständige Behörde kann nach Beendigung des Betriebes vom Betriebsinhaber die Herausgabe der Unterlagen verlangen..."

zu § 26 (Betriebsführung):

In § 26 Abs. 1 ist ein neuer Satz 2 einzufügen, der bisherige Satz 2 wird Satz 3:

"... wirksam zu kontrollieren. Diese Kontrolle erfolgt durch ein Eingangslabor, das durch seine technische Ausstattung die eindeutige Überwachung der angelieferten Abfälle garantiert..."

Siebter Teil - Altlasten -

zu § 32 (Weitergabe der Erkenntnisse):

Satz 2 des § 32 Abs. 1 sollte gestrichen und wie folgt ersetzt werden:

"Die Einsicht in das Altlastenkataster ist jedermann zu gestatten..."

Die in § 32 Abs. 2 enthaltene Einschränkung der Information wird abgelehnt. Die Informationserteilung darf nicht die Ausnahme von der Regel der Geheimhaltung sein. Auf die Parallele zur Einsicht in das Wasserbuch, die nach dem bestehenden Gesetzentwurf zur Änderung des Landeswassergesetzes grundsätzlich jedermann gestattet ist, wird hingewiesen.